

Verordnung

der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Grenzwaldbach, Teil 1"

Vom

30. Dez. 1993

Aufgrund von §§ 21 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Grenzwaldbach, Teil 1".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,4 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf, auf Teilen der Flurstücke 447/2 und 447/4.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Nordwestlichster Punkt der Grenze des Schutzgebietes ist die südöstliche Bahntunnel-Begrenzung. In Richtung Nordost verläuft die Grenze auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 447/4, über den Grenzwaldbach bis zum südöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg 160 m.
Die Grenze in Richtung Süd biegt im Winkel von 115° ab und verläuft entlang der Westkante dieses Weges bis zur Kreuzung mit dem nächsten Wirtschaftsweg in 170 m Entfernung. Von dieser Kreuzung läuft die Grenze im Winkel von 150° quer durch den Wald bis zur Hangkante des östlichen Quelltales des Grenzwaldbaches (195 m).
Von diesem Punkt verläuft die Grenze in Richtung Südwest entlang eines ehemaligen Wirtschaftsweges bis zum Teich. Die Einmündung eines Pfades in den Wirtschaftsweg (westlich des Teiches) ist weiterer Grenzpunkt (145 m).
Die Westkante dieses Pfades bildet die Grenze in Richtung Nord. Der Pfad biegt im Winkel von 130° ab, geht 175 m Richtung Nordwest bis zur Wegkreuzung und anschließend im Winkel von 205° 140 m, bis der Grenzverlauf an den Ausgangspunkt, südöstliche Bahntunnel-Begrenzung, wieder anschließt.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab

ca. 1:2000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab ca. 1:10000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Zweifelsfall ist der in der Karte der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.

- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus Quellbereich, naturnahem Bachlauf mit seinen Uferbereichen (Eschen-Schwarzerlen-Bachwald), einer seggen- und binsenreichen Sumpfdotterblumenwiese (Calthion) und den angrenzenden Feucht- und Gehölzbereichen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten feuchteliebender Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere höhlenbrütender Vogelarten sowie Mädesüß-Uferfluren (Filipendulion ulmariae), sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt (Abtragungen, Aufschüttungen, Verfüllungen), Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. das Gelände umzubrechen, als Acker- oder Weidefläche zu nutzen und Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Biozide, Düngemittel und andere luft-, wasser- und bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gras-, Brach- und Gehölzfläche abzubrennen;
15. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
16. Jagdeinrichtungen, insbesondere Entenhäuschen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
17. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
18. eine intensive fischerei- oder forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
19. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmahd, Heckenpflege, Teichentschlämmung, Entbuschung) können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

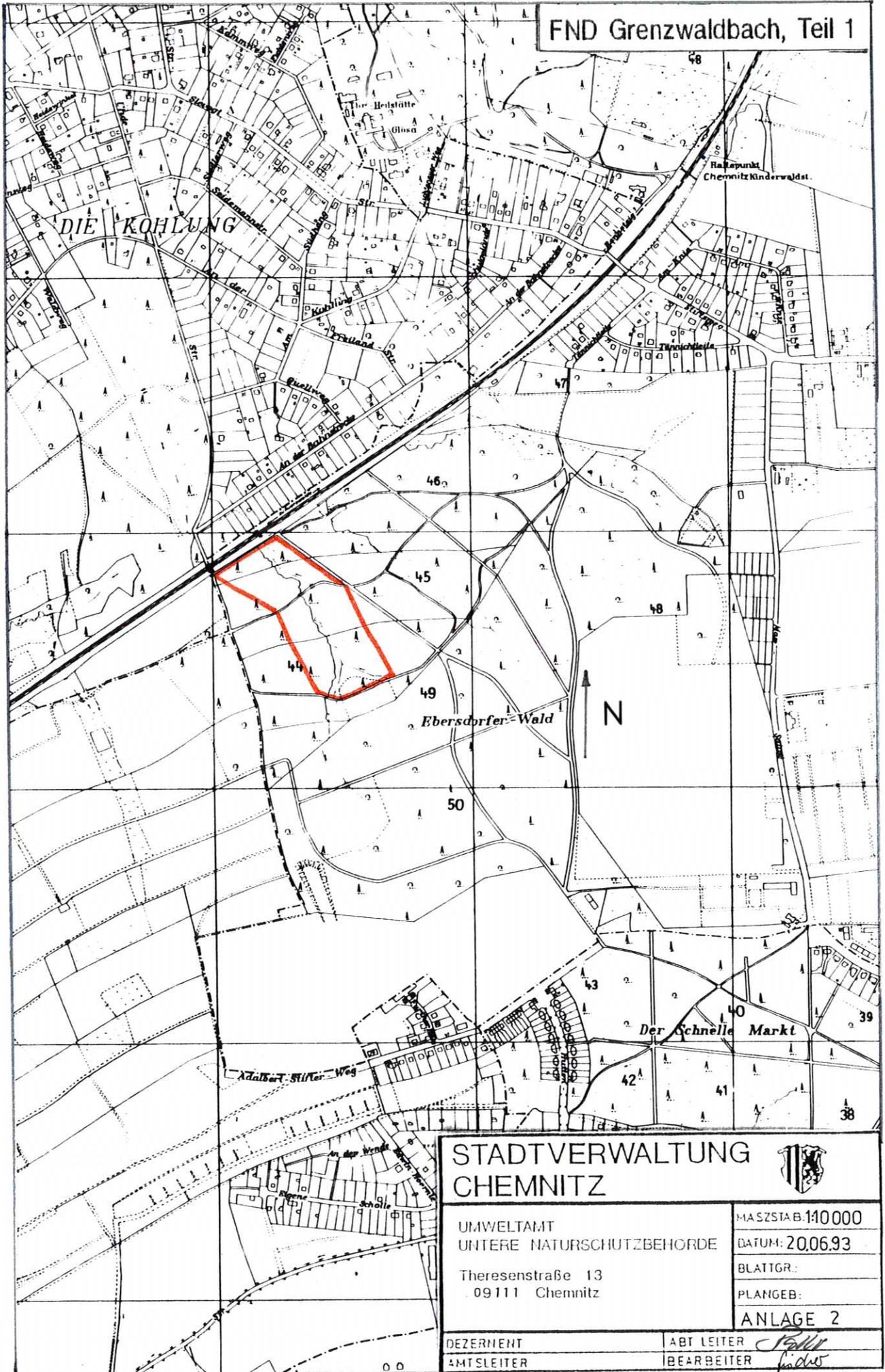
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 30. DEZ. 1993



[Handwritten signature]
X Dr. Seifert
Oberbürgermeister

FND Grenzwaldbach, Teil 1



STADTVERWALTUNG
CHEMNITZ



UMWELTAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHORDE

Theresenstraße 13
09111 Chemnitz

MAßSTAB: 1:10 000

DATUM: 20.06.93

BLATTGR:

PLANGEB:

ANLAGE 2

DEZERNENT
AMTSL EITER

ABT LEITER
BEARBEITER

[Handwritten signatures]